

V e r o r d n u n g
zum Schutz des Baumbestandes in der
Gemeinde Effeltrich

vom 13. Juli 1993

Auf Grund von Art. 12 Abs.2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs.1 Nr.5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 235), erläßt die Gemeinde Effeltrich folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 07.07.1993 , Az.: 6/62-173/93 Li/do , genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Effeltrich (Gemeindeteile Effeltrich und Gaiganz) werden innerhalb der in § 2 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle in Abs.2 näher bezeichneten Bäume geschützt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume, die in den Bestandslisten zu dieser Verordnung (Anlagen 1 und 2) aufgeführt werden (Bestandteile der Verordnung),
 2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie von den Bestandslisten zu dieser Verordnung nicht erfaßt sind.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie in den Bestandslisten nicht aufgeführt sind.
- (4) Nicht von dieser Verordnung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach Art. 9 BayNatSchG als Naturdenkmal oder nach Art.12 Abs.1 BayNatSchG als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt sind.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten ~~Orts- und~~ Gemeindeteile Effeltrich und Gaiganz und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sofern diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Die Grenze des Baumschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab (1 : 25.000) grob dargestellt. Diese Karte im Maßstab 1 : 25.000 ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die genauen Grenzen des Baumschutzgebietes ergeben sich aus den Karten im Maßstab (1 : 5.000), die bei der Gemeinde Effeltrich archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Diese Karten ^{sind} ~~ist~~ Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Baumschutzes innerhalb der in § 2 beschriebenen Gebiete ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. eine Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
3. das Kleinklima und die Luftreinhaltung zu begünstigen,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern,
5. den Lebensraum für Tiere sicherzustellen,
6. die Lebensqualität im Gemeindegebiet zu erhalten,
7. das Straßen- und Ortsbild zu beleben,
8. eine Artenvielfalt unter Berücksichtigung von Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung der Gemeinde Effeltrich
 1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln.

2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen können,
3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern,
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach allen Seiten gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - b) das Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial, schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - c) das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - d) das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Mineralölen, Säuren, Laugen, Farben und ähnlichen Stoffen,
 - f) das Ausschütten von bodenverfestigenden Stoffen (z. B. Zementmilch),
 - g) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln im Wurzelbereich,
 - h) die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - i) Baustellenheizungen in einer Entfernung von weniger als 5 m zu unterhalten,
 - j) offene Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zur Baumkrone zu entfachen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind
 1. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
 2. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 3. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
 4. die Beseitigung von abgestorbenen Bäumen,

5. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen.

§ 6

Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Zweck der Baumschutzverordnung vereinbar ist,
 3. die Durchführung einer Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 4. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (2) Eine offenbar nicht beabsichtigte Härte im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Veränderung oder Zerstörung von Bäumen unmöglich ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage unzumutbar beeinträchtigt wird,
 3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
 4. die gärtnerische Nutzung in Kleingärten im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Baum aufgrund von Altersschäden, Schädlingsbefall, Pflanzenkrankheit oder Mißbildung seine Schutzwürdigkeit verloren hat und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, oder im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht geboten ist.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde Effeltrich.
- (2) ¹Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer oder dinglich Berechtigten spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Effeltrich zu stellen. ²Den Antrag kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten auch der Mieter oder Pächter des Baumgrundstücks stellen. ³Außerdem kann der Antrag vom Eigentümer des Nachbargrundstücks gestellt werden, wenn er darlegt, durch den Baum in seinen bürgerlich-rechtlichen Nachbarrechten beeinträchtigt zu sein und eine Einverständniserklärung des Eigentümers des Baumes vorgelegt wird.
- (3) ¹Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Effeltrich unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. ²Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art und Stammumfang zu bezeichnen. ³Beizufügen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 200, in den neben den betroffenen Bäumen auch alle anderen auf dem Grundstück vorhandenen Bäume maßstabsgerecht unter Angabe von Art und Stammumfang einzutragen sind. ⁴Im Einzelfall kann für den Lageplan ein anderer Maßstab gefordert oder zugelassen werden.
- (4) ¹Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlaßt, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist (z. B. Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanungen), so ist der Antrag bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen. ²Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung ersetzt. ⁴Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen und die nach der Verordnung zuständige Gemeinde Effeltrich ihr Einverständnis erklärt.
- (5) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8

Ersatzpflanzung

- (1) ¹Die Gemeinde Effeltrich kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen insbesondere unter der Auflage erteilen, daß auf demselben Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird (Er-

satzpflanzung). ²Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. ³Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (2) ¹Haben Handlungen im Sinne von § 4, die der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein von den Vorgenannten beauftragter Dritter durchgeführt hat, zur Entfernung, Zerstörung oder zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Gemeinde Effeltrich dem Verursacher gegenüber anordnen, daß angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend; § 9 bleibt unberührt.
- (3) ¹Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 2 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Gemeinde Effeltrich abtritt. ²Die Gemeinde Effeltrich ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.
- (4) ¹Maßgebend für das Ausmaß der nach den Abs. 1 bis 3 anzuordnenden Ersatzpflanzungen ist der Wert der eintretenden oder bereits herbeigeführten Bestandsminderung. ²Bei der Ermittlung des Wertes der Bestandsminderung ist insbesondere vom ökologischen Wert des zu beseitigenden oder bereits entfernten, zerstörten oder abgestorbenen Baumes auszugehen. ³Die Wertermittlung erfolgt nach den Grundsätzen der Anlage 4 "Wertermittlung von Bestandsminderungen", die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 9

Ausgleichszahlung

- (1) ¹Ist in den Fällen des § 7 eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück teilweise nicht möglich oder zumutbar, so kann die Gemeinde Effeltrich eine Ausgleichszahlung in Höhe des Wertes der Bestandsminderung verlangen. ²Kann eine Ersatzpflanzung nur teilweise geleistet werden, ist der Wert der Ersatzpflanzung bei der Festsetzung des Betrages der Ausgleichszahlung abzuziehen. ³Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (2) Führen die Genehmigungen, Handlungen im Sinne von § 4 zu Bestandsminderungen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes nachhaltig beeinträchtigen oder verändern oder das weitere Wachstum des Baumes dauerhaft verhindern, kann eine Ausgleichszahlung in Höhe des Wertes der Bestandsminderung verlangt werden.
- (3) Für die Bemessung der Ausgleichszahlung gilt § ~~7~~⁸ Abs. 4 entsprechend.

- (4) Die nach dieser Verordnung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Effeltrich zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs.1 Nr.3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 52 Abs.1 Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung gemäß § 7 Abs.5, § 8 Abs.1 und § 9 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Nachrichten für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich in Kraft.



Effeltrich, den 13.07.1993

Meißel

N ä g e l

1. Bürgermeister

Diese Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses der Gemeinde Effeltrich vom 27. November 1992.